

G e s e z

betreffend den Militärpflichtersatz.

§ 1. Jeder Kantonsbürger (die Abwesenden inbegriffen) und jeder niedergelassene Kantonseinwohner, welcher keine persönlichen Militärdienste in der Eidgenossenschaft leistet, soll als Ersatz dafür, so lange er sich im dienstpflichtigen Alter befindet, einen jährlichen Beitrag an die Staatskassa bezahlen.

§ 2. Diejenigen Kantonsbürger, welche die Steuer nach Art. 145 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 in einem andern Kanton zu bezahlen haben, sind von der Steuer im hiesigen Kanton befreit.

§ 3. Der nach § 1 an die Staatskassa zu leistende Beitrag wird auf folgende Weise bestimmt:

- a. Jeder Beitragspflichtige hat jährlich eine Personalabgabe zu leisten, und zwar vom angetretenen 20. bis zum zurückgelegten 34. Altersjahre im Betrage von 8 Frkn.; vom angetretenen 35. bis zum zurückgelegten 40. Altersjahre 6 Frkn.; und vom angetretenen 41. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahre 4 Frkn.
- b. Dieser Beitrag wird durch eine Abgabe vom Vermögen und Einkommen in folgendem Maße vermehrt:
 1. Von allen Steuerpflichtigen im Alter vom angetretenen 20. bis zum zurückgelegten 34. Altersjahre, entsprechend dem Dienstpflichtigkeitsalter beim Bundesauszuge:

durch 1 ‰ vom eigenen Vermögen;

$\frac{1}{2}$ ‰ vom erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen;
vom Einkommen durch den Betrag, welcher der Taxation von 1 ‰ entspricht,
und durch $\frac{8}{10}$ der Handelsklassensteuer.

Als Maximum dieses Theiles des Pflichtersatzes ist die Summe von Frkn. 300 festgesetzt.

2. Von allen im Alter vom angetretenen 35. bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr befindlichen Steuerpflichtigen, entsprechend dem Dienstpflichtigkeitsalter bei der Bundesreserve:

durch $\frac{8}{10}$ ‰ vom eigenen Vermögen;

$\frac{4}{10}$ ‰ vom erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen;

ferner vom Einkommen durch $\frac{8}{10}$ des Betrages, welcher der Taxation von 1 ‰ entspricht,
und durch $\frac{6}{10}$ der Handelsklassensteuer.

Als Maximum dieses Theiles des Pflichtersatzes ist die Summe von 225 Frkn. festgesetzt.

3. Von allen im Alter vom angetretenen 41. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahr befindlichen Steuerpflichtigen:

durch $\frac{1}{2}$ ‰ vom eigenen Vermögen;

$\frac{1}{4}$ ‰ vom erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen;

ferner vom Einkommen durch die Hälfte des Betrages, welcher der Taxation von 1 ‰ entspricht,

und durch $\frac{4}{10}$ der Handelsklassensteuer.

Als Maximum dieses Theiles des Pflichtersatzes ist die Summe von 150 Fr. festgesetzt.

§ 4. Bezüglich der Erbsanwartschaft wird der Steuerbetrag von dem Vermögen der Eltern des Pflichtigen, soweit die Erbsberechtigung des Letztern geht, in Berechnung gebracht, sofern nicht der Vater des Betreffenden selbst noch Militärdienst resp. Ersatz leistet. Dabei wird festgestellt, daß, wo erbsanwartschaftliches Vermögen vorhanden ist, dasselbe für sämtliche Erben zu gleichen Theilen berechnet werden soll, abgesehen davon, ob nur Söhne allein oder Söhne und Töchter erbberichtigt sind.

§ 5. Von der Bezahlung des Militärpflichtersatzes sind gänzlich befreit:

- a) diejenigen, welche im Militärdienste durch Verwundung oder Krankheit zu demselben untauglich geworden sind.
- b) Die vom Militärdienste Befreiten, welche im betreffenden Jahre Unterstützung aus dem Armengute erhalten haben.
- c) Diejenigen Angehörigen anderer Staaten, welche in Folge Gegenrechtes von jeder Art von Militärleistung befreit sind.
- d) Die im Auslande befindlichen Kantonsangehörigen, welche an ihrem Wohnorte zum Militärdienste angehalten werden oder eine Militärsteuer bezahlen müssen.

§ 6. Die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Erwerbsunfähigen sind von der Bezahlung einer Personalabgabe sowie von der Abgabe von ihrem Einkommen und erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen befreit, dagegen haben sie von dem eigenen Vermögen, soweit dasselbe den Betrag von 20,000 Fr. übersteigt, den Militärpflichtersatz nach Maßgabe des § 3 lit. b zu bezahlen.

Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen in der Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, haben die Hälfte der Personalabgabe sowie die Hälfte der Abgabe vom Einkommen zu bezahlen, und von ihrem eigenen Vermögen die in § 3 lit b bezeichnete Abgabe bloß zu entrichten, soweit dasselbe den Betrag von 10,000 Frkn. übersteigt.

§ 7. Die für den Waffendienst Untauglichen, welche nach der Bestimmung des Militärgesetzes für Leistungen in der Militärverwaltung oder für andere Dienste zu militärischen Zwecken in Anspruch genommen werden, sind für das Jahr, in welchem sie Dienste geleistet haben, von der Bezahlung des Militärpflichtersatzes befreit, sofern die Dauer dieser Leistungen wenigstens 6 Tage betragen hat. Haben sie mindestens 2 Tage erfüllt, so bezahlen sie nur die Hälfte des Ersatzes.

§ 8. Dienstpflichtige, welche wenigstens die Hälfte der im Laufe eines Jahres sie treffenden Dienstleistungen erfüllt haben, bezahlen nur die Hälfte des Ersatzes; sind sie dagegen unter der Hälfte geblieben, so haben sie den ganzen Ersatz zu entrichten. Für die dießfällige Berechnung wird die Zahl der Dienstage, welche der Dienstpflichtige hätte erfüllen sollen, zusammengezählt und der Ersatz je nach dem Ergebnis der erfüllten Dienstage zur Hälfte oder ganz berechnet.

§ 9. Ersatzpflichtige, welche erst im Laufe des Jahres sich im Kanton niederlassen, haben, sofern solches in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, den ganzen Ersatz, in der zweiten Hälfte den halben Ersatz zu leisten; hiebei ist das Datum der Niederlassungsbewilligung maßgebend.

In umgekehrter Weise hat die Ersatzeleistung statt-

zufinden bei solchen, welche je im ersten oder zweiten Halbjahr den Kanton verlassen.

§ 10. Alljährlich im Monat Januar haben die Bezirkskommandanten den Gemeinderäthen die mit den Matrikeln genau übereinstimmenden Verzeichnisse der Ersazpflichtigen zuzustellen. In diese Verzeichnisse haben die Gemeinderäthe dasjenige einzutragen, was jeder Beitragspflichtige für das vorhergehende Jahr zu entrichten hat, unter Anführung der nach §§ 5, 6 und 9 allfällig eintretenden Steuerbefreiungen und Reduktionen und die so ausgefüllten und nöthigenfalls vervollständigten Verzeichnisse innert Monatsfrist im Doppel wieder an die Bezirkskommandanten einzusenden.

§ 11. Die Bezirkskommandanten, denen auf ihr Verlangen die Gemeindesteuerregister zur Einsicht offen stehen, haben die Verzeichnisse zu prüfen und zu berichtigen, namentlich auch mit Beziehung auf die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Verhältnisse, und dieselben nachher wieder an die Gemeinderäthe zurückzustellen, damit sie während 10 Tagen den Beitragspflichtigen zur Einsichtnahme aufgelegt werden können. Nach Ablauf dieser Frist sind die Verzeichnisse wieder an die Bezirkskommandanten einzusenden, welche sie nun mit den ihnen nothwendig scheinenden Bemerkungen versehen der Direktion des Militärs übermachen.

§ 12. Allfällige Reklamationen gegen die gemeinderäthlichen Taxationen müssen innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der zur Einsichtnahme der Tabellen angeetzten Frist bei der Direktion des Militärs geltend gemacht werden, indem spätere Eingaben unberücksichtigt bleiben müßten.

§ 13. Die Direktion des Militärs prüft alle diese Tabellen und Reklamationen, und trifft die zweckmäßig erachteten Abänderungen, von welchen den betreffenden Pflichtigen Mittheilung zu machen ist, unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen für Einreichung allfälliger Beschwerden an die Direktion des Militärs. Die so geprüften Tabellen werden hierauf wieder an die Bezirkskommandanten zurückgestellt und von diesen den Sektionschefs mit dem Auftrage übergeben, die Beitragspflichtigen binnen Monatsfrist durch öffentlichen Aufruf zur Zahlung anzuhalten, widrigenfalls der Rechtstrieb erfolgen müßte.

§ 14. Wird für den durch die Direktion des Militärs festgesetzten Betrag des Militärpflichtersatzes der Rechtstrieb angehoben, so darf Rechtsvorschlag nur dann ertheilt werden, wenn der Betriehene wahrscheinlich machen kann, daß er den geforderten Betrag ganz oder zum Theil bereits bezahlt habe, nicht aber wegen Bestreitung der Schuldspflicht an sich. Glaubt jedoch der Betriehene entweder zur Zahlung von Militärpflichtersatz überhaupt nicht verpflichtet zu sein, oder doch sich über die Taxation der Direktion des Militärs beschweren zu können, so steht ihm nach geleisteter Zahlung binnen 14 Tagen der Rekurs an den Regierungsrath offen, welcher dem Rekurrenten, insofern sein Rekurs ganz oder theilweise begründet erfunden wird, den betreffenden Betrag zurückerstatten läßt.

§ 15. Für abwesende Minorenne haben deren Väter, für abwesende Bevormundete, welche Vermögen besitzen, deren Vormünder den Militärpflichtersatz zu bezahlen; demgemäß sind die Gemeinderäthe gehalten, auf den Er-

satztabellen Namen und Wohnort der Vormünder genau anzugeben.

§ 16. Beitragspflichtige, von welchen keine Zahlung erhältlich ist, haben den Schuldbetrag nebst den erlaufenen Kosten durch Arbeit abzuverdienen.

§ 17. Für den abzuverdienenden Geldbetrag werden die Arbeitstage so angerechnet, daß für je 2 Frkn. und darunter ein Tag gezählt wird. Bei größern Summen, welche abzuverdienen sind, soll, wenn die Zeit der Arbeit länger als 3 Wochen betragen würde, der Betreffende auf sein Verlangen nach Verfluß von je 14 Tagen entlassen und erst nach einem Monat zur Fortsetzung der Arbeit wieder einberufen werden.

In besondern Fällen, wo Abweichungen von den Vorschriften der §§ 16 und 17 sich als nothwendig herausstellen, ist die Direktion des Militärs dazu ermächtigt.

§ 18. Die Direktion des Militärs ist ermächtigt, aufgelaufene Steuern landesabwesender oder aus dem Auslande zurückgekehrter Pflichtiger ganz oder zum Theil zu erlassen oder den Bezug derselben zu sistiren, wenn sich aus den Verhältnissen ergibt, daß der Bezug für den Pflichtigen besonders drückend wäre.

§ 19. Die Bezirkskommandanten erhalten von dem in ihren Bezirken bezogenen Ersatz 1 %; ein zweiter % wird ihnen nach gänzlicher Abrechnung mit allen acht Bezirkskommando's von dem Gesamtbetrage der bezogenen Gelder zu gleichen Theilen aus der Staatskassa zugestellt.

Die Gemeinderäthe beziehungsweise die von ihnen für die Besorgung der Taxationen und Anfertigung der Ersatztabellen bezeichneten Mitglieder und Schreiber erhalten

für ihre Bemühungen je 1 %, die Sektionschefs 3 % des Betrages der abgelieferten Gelder.

§ 20. Der Regierungsrath ist berechtigt, auf den Antrag der Direktion des Militärs die im vorhergehenden § festgesetzten Gebühren bei nachlässiger Geschäftsbeforgung den Betreffenden ganz oder theilweise zu entziehen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 26. Brachmonat 1848 aufgehoben.

§ 22. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 16. Christmonat 1862.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
J. J. Treichler.
Der erste Sekretär,
Boshardt.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 20. Christm. 1862.

Der erste Präsident,
Ed. Ziegler.
Der zweite Staatschreiber,
Boshardt.